

Urschrift

Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung
im Sitzungssaal des Rathauses Pähl

am 12.03.2015

I. Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Vollzug der Baugesetze - Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes "Trocknungsanlage und Blockheizkraftwerk an der Kompostieranlage"
3.	Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen "2. Änderung Wettersteinstraße II" und Satzungsbeschluss
4.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Fl.Nr. 740/5, Fischen im Genehmigungsverfahren
5.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Fl.Nr. 740/4, Gemarkung Fischen
6.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 2638, Gemarkung Pähl im Genehmigungsverfahren
7.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Nutzungsänderung / Erweiterung Gaststätte Müllers Lust
8.	Vollzug der Baugesetze - Vollsortimenter Änderung
9.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Bau einer Halle zur Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen auf Fl.Nr. 176/1 Pähl
10.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Doppelhauses und eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport; Fl.Nr. 580/14 und 580,15, Gemarkung Fischen
11.	Haushalt 2015; Beschlussfassung der Haushaltssatzung samt Anlagen
12.	Vollzug des BayKiBiG - Qualitätsbonus plus
13.	Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

ANWESEND

Name

Bemerkung

Vorsitzender

Werner Grünbauer

Mitglieder

Alexander Zink
Daniel Bittscheidt
Wolfgang Czerwenka
Richard Graf
Daniel Greinwald
Günther Hain
Ursula Herz
Robert Kergl
Claudia Klafs
Helmut Mayr
Stephan Schlierf

ab 19.57 Uhr anwesend

Abwesend (entschuldigt)

Thomas Baierl
Gerhard Müller
Kaspar Spiel

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 06.03.2008 mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 06.03.2008 ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 20:49 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Werner Grünbauer
1. Bürgermeister

Christiane Singer

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 09.04.2015.

Begrüßung

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 06.03.2008 mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Werner Grünbauer erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)

Sachverhalt:

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) vom 19.02.2015.

Beschluss:

Das Protokoll (öffentlicher Teil) vom 19.02.2015 wird genehmigt.

Abstimmung
11 : 0

2. Vollzug der Baugesetze - Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes "Trocknungsanlage und Blockheizkraftwerk an der Kompostieranlage"

Sachverhalt:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Trocknungsanlage und Blockheizkraftwerk“ aufzustellen und fasst den entsprechenden Aufstellungsbeschluss. Durch den Bebauungsplan soll auf den Grundstücken 1290 und 1291, Gemarkung Pähl u.a. folgende Nutzung ermöglicht werden:

- die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes zur Strom- und Wärmeproduktion,
- die Errichtung einer Trocknungsanlage für Biomasse, Holz und landwirtschaftliche Ernteprodukte,
- die Herstellung von Pellet- und Hackschnitzelbrennstoffen zur regionalen Versorgung von Heizanlagen,
- Lagerung von Biomassebrennstoffen,
- evtl. Bereitstellung von Nahwärmemit Anschlussmöglichkeit für den westlichen Ortsbereich von Pähl,
- Verkauf von Kieswerksprodukten.

Die Ausweisung erfolgt als Sondergebiet.

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und ggfs. weitere erforderliche Gutachten sind von dem Antragssteller zu tragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Trocknungsanlage und Blockheizkraftwerk an der Kompostieranlage“.

3. **Vollzug der Baugesetze - Abwägung der Stellungnahmen "2. Änderung Wettersteinstraße II" und Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

In der Sitzung am 29.01.2015 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wettersteinstraße II“ gefasst. Dieser Beschluss wurde am 03.02.2015 bekannt gemacht. In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Planers, Fritz Erhard, vorgestellt und beschlossen sowie der Auslegungsbeschluss (vereinfachtes Verfahren) gefasst.

Im vereinfachten Verfahren entfällt die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Bei der Bürgerbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 1 BauGB wurde nur die betroffene Öffentlichkeit, d.h. die umliegenden Nachbarn, informiert. Außerdem wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 1 BauGB das Landratsamt Weilheim-Schongau als berührte Behörde beteiligt. Die Frist für die Beteiligung war jeweils vom 04.02.2015 bis 25.02.2015.

Es sind keine privaten Stellungnahmen eingegangen.

Das LRA hat mit Schreiben vom 25.02.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Es handelt sich bei der Stellungnahme um keine Einwendung, sondern um Empfehlungen und fachliche Informationen.

Sachverhalt:

1.) An der Nord-Westgrenze des Geltungsbereiches der Änderung wurde eine Maßkette zur Vermaßung der Lage der Baugrenze und der Fläche für Garagen und Nebengebäude eingetragen. Diese Maßangabe 1,50 m kann nicht nachvollzogen werden.

2.) Die festgesetzten Baugrenzen und Flächen für Garagen sind in der Planzeichnung gut messbar. Es wird dennoch empfohlen, die Maßangaben statt als Hinweise als Festsetzungen zu führen.

3.) Als Text ist aufzunehmen, dass die Planzeichnung der Änderung für ihren Geltungsbereich die des rechtsverbindlichen BPlanes ersetzt.

4.) Im Text sollen auch die Änderungen der Wandhöhe für Garagen und Nebengebäude auf den Parzellen 1 bis 4/5 genannt werden.

5.) Es ist klarzustellen, dass im Übrigen die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindl. BPlanes weitergelten.

6.) Im Text ist von einem Wintergarten für die EFH die Rede. Eine entsprechende Festsetzung hierzu ist nicht vorhanden. Eine solche Änderung würde vermutlich zu einer Überschreitung der Baugrenzen führen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Aus der Planzeichnung „Straßenansicht EFH Parz.4/5 – zusätzliche Ansicht- ist die Bedeutung dieser Maßangabe als Absetzung des Carports vom Eingangsbereich sehr deutlich ersichtlich und begründbar. Es ist kein Beschluss erforderlich.

- 2.) Dieser erstmalig geführten Einwendung kann durch Entfall der Ziff. 8 unter Bebauungshinweisen abgeholfen werden (damit sind Maßangaben automatisch Festsetzungen). Es ist kein Beschluss erforderlich.
- 3.) Eintragung einer redaktionellen Ergänzung in Ziff. 1.2 des Bebauungsplans „ersetzt bisherigen Geltungsbereich“. Es ist kein Beschluss erforderlich.
- 4.) In den Festsetzungen zu Ziff. 3.2 „Maximal zulässige Wandhöhen“ sind unter Auflistung der Parzellen 1, 4/5, 6-8 sowie 2, 3 (d.h. alle Parzellen) mit Nennung der Gebäudeart z.B. Garage/Nebengebäude alle Wandhöhen genannt (bzw. wurden bereits gemäß GR-Beschluss vom 21.01.2015 von 2,40 m auf 2,70 m geändert).
- 5.) Da der vorliegende 2. Änderungsplan alle Festsetzungen und Hinweise (wie bisher) beinhaltet, bedarf es keiner Klarstellung. Es ist kein Beschluss erforderlich.
- 6.) Die Zulässigkeit von Wintergärten ausschließlich bei den EFH auf der straßenabgewandten Seiten wurden in den Bebauungsplan bereits aufgenommen. Die vom LRA empfohlenen Präzisierungen werden wie folgt formuliert:

1. Festsetzungen in der Planzeichnung unter Ziff. 3.5 (neu).

Ziff. 3.5 Wintergärten

Wintergärten sind nur bei Einzelhäusern auf der straßenabgewandten Längsseite der Fassade zulässig.

Maximale Abmessungen:	Länge	2/3 der Fassade
	Breite/Tiefe	3,0 m
	Höhe	Fassadenanschluss in Höhe Decke EG
	Bauform	rechteckig, mit Pultdach, TH 2,40 m

Die festgesetzte Gebäudegrundfläche darf durch Wintergärten um nicht mehr als 10 % überschritten werden.

2. Ergänzung/Änderung des Textes der Begründung Ziff. 4.1.

Weiterhin wurden für das Gesamtgebiet aus Proportionalitätsgründen ausschließlich bei Einfamilienhäusern Wintergärten auf der straßenabgewandten Längsseite der Fassaden zugelassen und deren Abmessungen beschränkt bzw. festgesetzt.

Beschluss: Der Beschlussvorschlag wird angenommen

Beschluss:

Unter Maßgabe der gefassten Beschlüsse, beschließt der Gemeinderat die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wettersteinstraße II“ in der Fassung vom 13.03.2015 als Satzung gemäß §10 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird mit der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BauGB beauftragt.

4. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Fl.Nr. 740/5, Fischen im Genehmigungsverfahren**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport“ befindet sich auf Fl.Nr. 740/5, Gemarkung Fischen (Wettersteinstraße 29 d) und somit innerhalb des Bebauungsplanes „Wettersteinstraße II“ samt erster und zweiter Änderung.

Lt. Bauantrag hält das Bauvorhaben alle Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist somit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Art. 58 BayBO) zu behandeln.

5. **Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Fl.Nr. 740/4, Gemarkung Fischen**

Sachverhalt:

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf Fl.Nr. 740/4, Gemarkung Fischen (Wettersteinstraße 29 c). Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wettersteinstraße II“ samt erster und zweiter Änderung.

Der Bauantrag kann nicht im Genehmigungsverfahren behandelt werden, da die Garage –abweichend vom Bebauungsplan- mit geänderter Firstrichtung gebaut werden soll. Durch die Änderung der Firstrichtung entsteht zwischen Garage und Haus ein Unterstand, welcher zum Abstellen von z.B. Fahrräder dient.

Die gewünschte Änderung wurde im Vorfeld mit dem LRA Weilheim (Untere Bauaufsichtsbehörde) abgestimmt. Diese haben in hinsichtlich der Änderung der Firstrichtung keine Bedenken.

Die Pläne werden nachgereicht, da uns diese noch nicht vollständig vorliegen.

Lage Grundstück:



Bebauungsplan:



Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt für das Bauvorhaben „Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage“ auf Fl.Nr. 740/4, Gemarkung Fischen, das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung
11 : 0

6. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Fl.Nr. 2638, Gemarkung Pähl im Genehmigungsverfahren

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“ befindet sich auf Fl.Nr. 2638, Gemarkung Pähl (Schalkenbergstraße) und somit innerhalb des Bebauungsplanes „Schalkenberg Nord“.

Lt. Bauantrag hält das Bauvorhaben alle Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist somit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Art. 58 BayBO) zu behandeln.

7. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Nutzungsänderung / Erweiterung Gaststätte Müllers Lust

Sachverhalt:

Es handelt sich bei dem Bauantrag um eine Nutzungsänderung durch die Erweiterung der Gaststätte „Müllers Lust“ im Erdgeschoss auf der Südseite des Gebäudes auf Fl.Nr. 6, Gemarkung Pähl (Kirchstraße 1).

Statt des bisherigen Geschäftes wird ein Tagesbistro für die Pizzeria und Personalräume im Obergeschoss eingerichtet. Bauliche Änderungen werden keine vorgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Nutzungsänderung durch die Erweiterung der Gaststätte „Müllers Lust“ zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung

8. Vollzug der Baugesetze - Vollsortimenter Änderung

Sachverhalt:

Die Firma Konzeptbau hat einen Antrag gestellt, das Flachdach aus statischen Gründen abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu errichten.

Die östliche (zur Straße gerichtete) Wandhöhe würde sich von 7 Metern auf 6,80 Metern verringern. Dafür würde die westliche Wandhöhe von 5,50 Metern auf 5,70 Metern erhöht werden. Eine Rücksprache mit dem LRA Weilheim hat ergeben, dass diese voraussichtlich eine Befreiung erteilen würden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Veränderung der Wandhöhe auf der östlichen Seite von 7 Metern auf 6,80 Metern und auf der westlichen Seite von 5,50 Metern auf 5,70 Metern zu.

Abstimmung
11 : 0

9. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Bau einer Halle zur Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen auf Fl.Nr. 176/1 Pähl

Sachverhalt:

Der Antrag auf Vorbescheid wurde gestellt um die Frage zu klären, ob auf Fl.Nr. 176/1, Gemarkung Pähl (Am Gasteig 4) eine Halle (wie im Plan dargestellt), zur Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen errichtet werden kann.

Das Grundstück befindet sich nicht innerhalb eines Bebauungsplanes.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung
11 : 0

10. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Doppelhauses und eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport; Fl.Nr. 580/14 und 580,15, Gemarkung Fischen

Sachverhalt:

Der Antrag auf Vorbescheid soll klären ob auf Fl.Nr. 580/14 und 580/15, Gemarkung Fischen (Erlinger Straße)

1. der Neubau eines Doppelhauses (E+1, ca. 10,50 x 15 m) mit Garage und Carport und
2. der Neubau eines Einfamilienhauses mit ca. 1,80 m Kniestock mit Garage und Carport

möglich ist.

Die beiden Grundstücke befinden sich nicht innerhalb eines Bebauungsplanes. Die Beurteilung hat sich deshalb nach § 34 BauGB zu richten.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt für beide Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmung
11 : 0

11. Haushalt 2015; Beschlussfassung der Haushaltssatzung samt Anlagen

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung 2015 wird samt Anlagen (Vorbericht, Haushaltsplan, Übersicht über die Schulden, Übersicht über die Rücklagen, Investitionsprogramm und Stellenplan) dem Gemeinderat vorgelegt.

Erster Bürgermeister Grünbauer erläutert den Stand der Tilgungen des laufenden Kredites, die Pro-Kopf-Verschuldung, die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben sowie den Stand der allgemeinen Rücklage.

Danach verliest er die Haushaltssatzung.

Bürgermeister Grünbauer erläutert mit Hilfe des Kämmerers die wichtigen Punkte aus dem Vorbericht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung 2015 zu erlassen und den Haushaltsplan mit den vorgelegten Ansätzen aufzustellen. Die angefügte Haushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Haushaltssatzung der Gemeinde Pähl **für das** **Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 3.531.198**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **€ 1.619.447**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **€ 0,00** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **€ 0,00** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **€ 450.000** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v.H.
b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke (B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.
Pähl, den 12. März 2015
Gemeinde Pähl

Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

Abstimmung
12 : 0

12. Vollzug des BayKiBiG - Qualitätsbonus plus

Sachverhalt:

Im Rahmen des Vollzuges des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes BayKiBiG bedingt die Auszahlung des Qualitätsbonus plus seitens des Freistaates einen formalen Beschluss des Gemeinderates für den kommunalen Anteil.

Die beiden Anteile zusammen werden an die jeweiligen Träger, die diese Mittel beantragen und mit ihren Leistungen bestätigen, ausbezahlt.

Dies wird über das Beantragungs- und –auszahlungsportal KiBiG.web gehandhabt.

Die beiden Teile (paritätisch; vgl. übliche BayKiBiG-Zahlungen) fließen z.B. bei den auf dem Gebiet der Gemeinde Pähl liegenden Kindergärten in eine Reduzierung des zu errechnenden jährlichen Betriebskostenzuschusses, sprich „Defizit“, ein.

Das bedeutet, dass der Anteil Qualitätsbonus plus in die Einnahmen der Kindergartenträger für die jeweiligen Kindergärten gerechnet wird. Somit übernimmt der Freistaat Bayern einen weiteren Teil der laufenden Kosten.

In Anlage finden Sie ein Schreiben hierzu.

Insbesondere aus Seite 3 geht explizit hervor, dass der formale Beschluss im Laufe des aktuellen Kindergartenjahres vorliegen muss, um in den Genuss der staatl. Leistungen (paritätisch) zu kommen.

Der Antrag auf den Qualitätsbonus plus wurde bereits im laufenden Kindergartenjahr per Änderungsbewilligung/Folgeantrag gestellt; vgl. Seite 2 der Anlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Auszahlung des Qualitätsbonus plus zu, um hiermit die Fördervoraussetzungen im Vollzug des BayKiBiG zu erfüllen.

Abstimmung
12 : 0

13. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes

Sachverhalt:

1. GR Schlierf; Tassilostraße

GR Schlierf möchte wissen, wann die Arbeiten an der Tassilostraße weitergeführt werden. Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass dies nach der Winterpause, voraussichtlich Anfang April, der Fall sein wird.

2. GR Herz; Buswartehalle Fischen

GRin Herz möchte wissen, ob die Kinder in Fischen ebenfalls ein Buswartehäuschen erhalten. Bürgermeister Grünbauer antwortet, dass vor dem neuen Vollsortimeter eines aufgestellt wird, sobald dieser fertig ist.

3. GR Zink; Herr Zöttl verstorben

GR Zink gibt bekannt, dass der langjährige Gemeinderat, Lehrer und Schuldirektor Herr Zöttl am 28.02.2015 verstorben ist und bittet um eine Gedenkminute.

4. GR Schlierf; Verkehrsinseln

GR Schlierf schlägt vor, die Verkehrsinseln und Grünstreifen mit einer Blumenwiese zu bepflanzen, da diese dann nicht gemäht werden müssen und die Blumen schön aussehen. Bgm. Grünbauer antwortet, dass dies bereits mit dem Bauhof abgesprochen wurde und umgesetzt werden soll.

5. GR Greinwald; "Obstgarten"

GR Greinwald fragt nach, warum das Straßenschild "Obstgarten" noch immer fehlt. Bgm. Grünbauer antwortet, dass die Straße noch nicht in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist. Dies ist erst noch umzusetzen.